

K u r z p r o t o k o l l
G R - S i t z u n g
1 5 . 1 0 . 2 0 1 5

1. I-RA 223/2015

Stadt Innsbruck, Kauf des Grundstücks 342/5 und des Grundstücks 342/6, beide vorge-tragen in EZ 800, KG 81121 Müh-lau (Kreuzgasse/Dr.-Franz-Werner-Straße), im Ausmaß von gesamt 1.975 m² von der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 11.08.2015:

1. Die Stadt Innsbruck kauft von der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (FN 71396w) das Grundstück 342/5 und das Grundstück 342/6, beide vorgetragen in EZ 800, KG 81121 Müh-lau, im Ausmaß von gesamt 1.975 m².
2. Der Kaufpreis für die beiden Grundstücke von gesamt 1.975 m² beträgt [REDACTED]. Der vereinbarte Kaufpreis ist nach einseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages durch die Stadt Innsbruck von dieser auf das für diesen Verkaufsfall zu errichtende Treuhandkonto zu überweisen. Die Kaufnebenkosten (Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr) sind gleichzeitig auf das dafür eingerichtete Durchlaufkonto des Treuhänders einzubezahlen. Die Gegenzeichnung des Kaufvertrages durch die Verkäuferin erfolgt erst nach Vorliegen eines Nachweises des Einganges des Kaufpreises samt Nebenkosten auf den Konten des Treuhänders.
3. Allfällige auf den gegenständlichen Grundstücken haftende Dienstbarkeiten werden von der Käuferin mitübernommen.
4. Die Stadt Innsbruck erklärt für sich und ihre RechtsnachfolgerInnen im Eigentum des Kaufgegenstandes gegenüber der jeweiligen EigentümerIn

des Grundstücks 342/1, EZ 800, KG Müh-lau und gegenüber der BetreiberIn der Eisenbahn, auf dem Kaufgegenstand die (auch elektro-magnetische) Einwirkungen des ordentlichen Eisenbahnbetriebes sowie die Einwirkungen eines allfälligen Um- oder Neubaus an der Eisenbahnanlage entschädigungslos zu dulden und auf die Geltendmachung eines allfälligen daraus resultierenden Schadens (mit Ausnahme von Personenschäden) zu verzichten. Diese Dienstbarkeit der Duldung der Einwirkungen des ordentlichen Eisenbahnbetriebs wird im Grundbuch sichergestellt.

5. Die Stadt Innsbruck verpflichtet sich, dem Verein "Österreichische Bundesbahn-Landwirtschaft" den von diesem geleisteten Verkehrserschließungsbeitrag in Gesamthöhe von € 9.539,47 rückzuerstatten.
6. Für die erfolgreiche Vermittlung des Liegenschaftsverkaufes durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH verpflichtet sich die Stadt Innsbruck zur Bezahlung einer Vermittlungsprovision in Höhe von [REDACTED] des Kaufpreises zuzüglich 20 % Umsatzsteuer an die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH. Die Vermittlungsprovision ist nach beiderseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages und nach Rechnungslegung auf das von der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH genannte Konto zur Zahlung fällig.
7. Die Stadt Innsbruck übernimmt die Erstellung des Kaufvertrages, die Einholung aller notwendigen behördlichen Bewilligungen und die grundbücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Verbücherung des Kaufvertrages anfallen, sowie alle in diesem Zusammenhang anfallenden öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren, einschließlich der Beglaubigungskosten, trägt die Stadt Innsbruck.

Für die Finanzierung des gegenständlichen Rechtsgeschäftes in Höhe von [REDACTED], zuzüglich des Verkehrsschließungsbeitrages in Höhe von € 9.539,47, der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr von 4,6 % und der Vermittlungsprovision von [REDACTED] % zuzüglich Umsatzsteuer wird ein Nachtragskredit in Höhe von gesamt € 277.000,-- auf Vp. 5/780100-001100 genehmigt.

2. I-RA 452/2014

Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB), Gastronomiebetrieb am Baggersee-Areal, Einräumung eines Baurechtes, Bericht

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 11.08.2015:

Vorliegender Bericht der Mag.-Abt. I, Präsidialangelegenheiten, Referat Liegenschaftsangelegenheiten, vom 28.07.2015 wird zur Kenntnis genommen. Der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB) wird auf dem gegenständlichen Grundstück ein Baurecht im Wert von € 1,4 Mio. auf die Dauer von 99 Jahren eingeräumt.

3. I-RA 1043/2014

Stadt Innsbruck, Erwerb von Teilflächen für den Gehsteigausbau in der Wiesengasse

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 16.09.2015:

1. Die Stadtgemeinde Innsbruck erwirbt für den Gehsteigausbau in der Wiesengasse nachstehende Teilflächen:
 - a) von den MiteigentümerInnen des Grundstücks [REDACTED] in [REDACTED], KG 81125 Pradl, (EigentümerInnenengemeinschaft [REDACTED]) eine Teilfläche von ca. 263 m² zu einem Kaufpreis von [REDACTED], somit insgesamt ca. [REDACTED]
 - b) von [REDACTED] aus dessen Grundstück [REDACTED] in [REDACTED], KG 81125 Pradl, eine Teilfläche von ca. 199 m² zu einem Kaufpreis von [REDACTED]

- [REDACTED], insgesamt somit ca. [REDACTED]
- c) von [REDACTED] aus dessen Grundstück [REDACTED] in [REDACTED], KG 81125 Pradl, eine Teilfläche von ca. 20 m² zu einem Kaufpreis von [REDACTED], insgesamt somit ca. [REDACTED]
 - d) von [REDACTED] und [REDACTED] aus deren Grundstück [REDACTED] in [REDACTED], KG 81125 Pradl, eine Teilfläche von ca. 2 m² zu einem Kaufpreis von [REDACTED], insgesamt somit ca. [REDACTED]
 - e) von der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (IIG) und [REDACTED] aus deren Grundstück [REDACTED] in [REDACTED], KG 81102 Amras, eine Teilfläche von ca. 56 m². Die IIG hat sich verpflichtet, ihren Anteil am Grundstück [REDACTED] KG Amras, unentgeltlich an das öffentliche Gut abzutreten. [REDACTED] erhält einen Kaufpreis von [REDACTED] (das ist die Hälfte von [REDACTED], insgesamt somit ca. [REDACTED])
 - f) Weiters tritt die IIG die aus Grundstück 1670, KG Amras, aus Grundstück 1669, KG Amras, und aus Grundstück 1667/1, KG Amras, für den Gehsteigausbau benötigten Teilflächen unentgeltlich an das öffentliche Gut der Stadt Innsbruck ab.

Die Gesamtentschädigung beträgt ca. [REDACTED]

2. Der Erwerb der gegenständlichen Teilflächen durch die Stadt Innsbruck erfolgt zur Vermeidung der bereits angedrohten Enteignung.
3. Die Mag.-Abt. I, Präsidialangelegenheiten, Referat Liegenschaftsangelegenheiten, wird mit der vertraglichen Regelung und grundbücherlichen Durchführung dieser Rechtsgeschäfte beauftragt und ermächtigt.

4. I-RA 1054/2014

Deponie Ahrental, Zustimmung seitens der Stadt Innsbruck zur Abänderung der bestehenden Bestandverträge durch Abschluss einer 2. Nachtragsvereinbarung

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 16.09.2015:

Die Stadtgemeinde Innsbruck stimmt der Abänderung der bestehenden Bestandverträge durch Abschluss der vorliegenden Nachtragsvereinbarungen zu.

5. I-RA 175/2013

Rathgeber GmbH, Verlängerung des Baurechtes auf den Grundstücken 776/1, 776/5 und 773/3, jeweils KG Amras, bis 31.12.2068

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 23.09.2015:

1. Die zugunsten der Firma Rathgeber GmbH auf Grundstück 776/1 (Ende 30.06.2019) und Grundstück 776/5 (Ende 31.12.2039), jeweils KG Amras, bestehenden Baurechte werden jeweils bis 31.12.2068 verlängert.
2. Die Stadt Innsbruck räumt der Firma Rathgeber GmbH in weiterer Folge auch auf Grundstück 773/3, KG Amras, ein Baurecht bis 31.12.2068 ein.
3. Zum Zwecke eines einheitlichen Baurechtes werden die Grundstücke 776/1, 776/5 und 773/3, jeweils KG Amras, gemäß Vermessungsurkunde von DI Thurner, GZ 8/14, zu einem Grundstück zusammengelegt. In weiterer Folge wird ein Gesamtbaurechtsvertrag mit Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten aus den bestehenden Baurechtsverträgen erstellt. Die bestehenden Verträge werden zeitgleich mit der Neueinräumung einvernehmlich aufgelöst.
4. Hinsichtlich der Baurechtsfläche des Grundstücks 776/1 im Ausmaß von 4.380 m² bleibt der Baurechtszins bis 30.06.2019 gemäß Baurechtsvertrag

vom 26.06.1969 unverändert aufrecht. Ab 01.07.2019 bis 31.12.2039 wird der Baurechtszins für die Fläche des Grundstücks 776/1 mit jährlich € 56.486,16 zuzüglich Indexierung gemäß Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 festgesetzt. Ab 01.01.2010 wird der zu entrichtende Baurechtszins mit € 15,68/m² und Jahr zuzüglich Indexierung gemäß VPI 2010 festgesetzt.

Hinsichtlich der Baurechtsfläche des Grundstücks 776/5 im Ausmaß von 4.401 m² bleibt der Baurechtszins bis 31.12.2039 gemäß Baurechtsvertrag vom 24.11.2009 unverändert aufrecht. Ab 01.01.2010 wird der zu entrichtende Baurechtszins mit € 15,68/m² und Jahr zuzüglich Indexierung gemäß VPI 2010 festgesetzt.

Der Baurechtszins für die Baurechtsfläche des Grundstücks 773/3 im Ausmaß von 450 m² beträgt einvernehmlich € 15,68/m² und Jahr. Dieser Baurechtszins wird gemäß VPI 2010 wertgesichert.

5. Sämtliche im Zusammenhang mit der Verlängerung und Neubegründung der gegenständlichen Baurechte verbundenen Kosten, Abgaben und Steuern hat die Firma Rathgeber GmbH zu tragen.
6. Die Mag.-Abt. I, Präsidialangelegenheiten, Referat Liegenschaftsangelegenheiten, wird beauftragt und ermächtigt, nähere Details dieses Rechtsgeschäftes vertraglich zu regeln.

6. **I-RA 205/2014**

Stadt Innsbruck, Verkauf des Grundstücks 281/2, vorgetragen in EZ 128, KG Mühlau, des Grundstücks 898/2 und des Grundstücks 278, beide vorgetragen in EZ 139, KG Mühlau (öffentliches Gut), mit einer Flächengröße von insgesamt 694 m² an die Linser Holding GmbH (Autohaus Linser)

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 07.10.2015:

1. Die Stadt Innsbruck verkauft das Grundstück 281/2 in EZ 128, KG Mühlau, das Grundstück 898/2 und das Grundstück 278, beide in EZ 139, KG Mühlau, (öffentliches Gut) mit einer Flächengröße laut Grundbuch von insgesamt 694 m² an die Firma Linser Holding GmbH, FN 55167d.
2. Der Kaufpreis für diese Grundstücke beträgt insgesamt [REDACTED] dies entspricht einem Quadratmeterpreis von [REDACTED]. Der Kaufpreis ist in zwei gleichen Teilen zu bezahlen, wobei die erste Hälfte binnen einem Monat nach allseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages, die zweite Hälfte binnen einem Monat nach grundbücherlicher Durchführung des Rechtsgeschäftes zur Zahlung an die Stadt Innsbruck fällig ist.
3. Der Erwerb dieser drei Grundstücke dient der langfristigen Absicherung des Firmenstandortes der Linser Holding GmbH. Zur Absicherung des Bauvorhabens im Sinne der Bestandssicherung erfolgt der Verkauf der gegenständlichen Grundstücke mit dem Vorbehalt des Wiederkaufes gemäß § 1068 ABGB zugunsten der Stadt Innsbruck, sofern nicht spätestens nach drei Jahren ab Eigentumsübergang mit dem Neubau begonnen und spätestens fünf Jahre nach Eigentumsübergang derselbe fertiggestellt wird. Das Wiederkaufsrecht wird im Grundbuch einverleibt. Der Wiederkaufspreis entspricht dem Verkaufspreis ohne Verzinsung oder Wertsicherung.

cherung. Für allenfalls bis dorthin getätigte Investitionen der Firma Linser Holding GmbH auf den kaufgegenständlichen Grundstücken leistet die Stadt Innsbruck keine wie immer geartete Ablöse.

4. Die Stadt Innsbruck übernimmt die Erstellung des Kaufvertrages, die Einholung aller notwendigen behördlichen Bewilligungen und die grundbücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Verbücherung des Kaufvertrages anfallen, sowie alle in diesem Zusammenhang anfallenden öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren, einschließlich der Beglaubigungskosten, übernimmt die Käuferin. Die Immobilienertragsteuer trägt die Stadt Innsbruck.

7. **I 6574/2015**

Entwurf einer Verordnung, mit der die Dienstzweigeverordnung der Landeshauptstadt Innsbruck geändert wird; Durchführung des Grundausbildungslehrganges und Dienstprüfung für Verwendungsgruppe A beim Land Tirol, Umstellung der Dienstprüfung für Verwendungsgruppe B

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 30.09.2015:

Der beiliegende Entwurf einer Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck, mit der die Dienstzweigeverordnung der Landeshauptstadt Innsbruck geändert wird, wird beschlossen. Die Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

8. IV 7013/2015

Österreichische Bundesbahnen (ÖBB), Hauptbahnhof, Aufwertung durch Polizeiinspektion

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 11.08.2015:

1. Die Stadt Innsbruck begrüßt die Einrichtung einer Polizeiinspektion im "Uhrturmgebäude" beim Hauptbahnhof. Zu den Kosten des Umbaus leistet die Stadt daher einen Zuschuss von € 333.333,33 an die ÖBB Infrastruktur AG.
2. Die Mag.-Abt. IV, Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung, wird beauftragt, für die budgetäre Deckung im Haushalt 2015 zu sorgen, wofür ein Nachtragskredit von € 333.400,-- und die Finanzierung mittels Kommunaldarlehen genehmigt werden.
3. Die Mag.-Abt. III, Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung, wird beauftragt, zusammen mit der ÖBB Infrastruktur AG rechtzeitig für die auch künftig erforderlichen Fahrrad-Abstellmöglichkeiten am Hauptbahnhof zu sorgen.

9. IV 7014/2015

20 Jahre Verkehrsverbund Tirol, IVB-Gratisverkehr am Autofreien Tag 22.09.2015

Mehrheitsbeschluss (gegen RUDI, FPÖ, GR Mag. Kogler und PIRAT, 8 Stimmen):

Antrag des Stadtsenates vom 11.08.2015:

1. Die Stadt Innsbruck begrüßt die Freifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Tirol und gewährt der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB) einen Zuschuss in Höhe von € 22.764,45 zur Deckung des Erlösentfalls.
2. Mit der finanziellen Abwicklung wird die Mag.-Abt. IV, Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung, beauftragt.

10. IV 5937/2015

Kletterhalle am WUB-Areal, Aktualisierung Kostenaufteilung

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 07.10.2015:

Der Gemeinderat stimmt der Verwirklichung des Projektes Zu- und Umbau WUB-Areal zu und beauftragt die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (IIG) damit. Die Stadt Innsbruck leistet - unter Voraussetzung der in der vorliegenden Erklärung angeführten Kostenaufteilung - einen Baukostenzuschuss von € 6.087.528,50 zuzüglich 7 % Kostentoleranz.

11. Förderungsansuchen nach dem Tiroler Stadt- und Ortsbildungsschutzgesetz 2003 (SOG)

11.1 IV 6349/2015

Innsbrucker Immobilien Service GmbH (IISG), Erweiterung Urnengräber am Friedhof Hötting, Schulgasse 2

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 16.09.2015:

Die Stadt Innsbruck unterstützt die Innsbrucker Immobilien Service GmbH (IISG) für die Erweiterung der Urnengräber am Friedhof Hötting in der Schulgasse 2 mit einem nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss in Höhe von € 56.330,--.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt über die Mag.-Abt. IV, Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung.

11.2 IV 6619/2015

██████████, Sanierung
Dach und Fassade,
██████████

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 16.09.2015:

Die Stadt Innsbruck unterstützt ██████████ für die Sanierung des Daches und der Fassade in ██████████ mit einem nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss in Höhe von € 16.860,--.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt über die Mag.-Abt. IV, Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung.

11.3 IV 6623/2015

██████████ Sanierung
Dach und Fassade - 2. Bauabschnitt, ██████████

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 16.09.2015:

Die Stadt Innsbruck unterstützt ██████████ für die Sanierung des Daches und der Fassade im 2. Bauabschnitt in ██████████ mit einem nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss in Höhe von € 54.750,--.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt über die Mag.-Abt. IV, Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung.

11.4 IV 7800/2015

██████████,
Fenstersanierung im 2. Obergeschoß, ██████████

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 16.09.2015:

Die Stadt Innsbruck unterstützt ██████████ für die Fenstersanierung in ██████████ 2. Obergeschoß, mit einem nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss in Höhe von € 9.600,--.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt über die Mag.-Abt. IV, Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung.

11.5 IV 8464/2015

Verein zur Sanierung der Kalvarienbergkapellen Arzl, Restaurierung der Kreuzwegstationen am Kalvarienberg Arzl

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 07.10.2015:

Die Stadt Innsbruck unterstützt den Verein zur Sanierung der Kalvarienbergkapellen Arzl für die Restaurierung der Kreuzwegstationen am Kalvarienberg Arzl mit einem nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss in Höhe von € 26.550,--.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt über die Mag.-Abt. IV, Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung.

12. IV 7802/2015

m&h Transport GmbH, Valiergasse 15, Ansuchen um Gewährung einer Arbeitsplatzprämie

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 16.09.2015:

Gemäß der Richtlinie für die Gewährung von Prämien für die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen bei Betriebsneuansiedlungen bzw. Betriebsneugründungen sowie Betriebserweiterungen und Betriebsverlagerungen innerhalb der Stadt Innsbruck (Gemeinderatsbeschluss vom 22.06.1995) gewährt die Stadt Innsbruck der m&h Transport GmbH, Valiergasse 15, für die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen eine Förderung von € 30.000,--.

Die Bedeckung erfolgt über die Vp. 1/780100-775000, Betriebsförderungen.

13. IV 6510/2015

**Innenstadtverein, c/o Hudovernik
Thomas, MBA, MAS, Erlers-
straße 4, Veranstaltung "Lange
Nacht des Tanzes" am
03.06.2016, Grundüberlassung
und Genehmigung verlängerter
Öffnungszeiten für den Einzel-
handel**

Mehrheitsbeschluss (gegen GRⁱⁿ Moser):

Antrag des Stadtsenates vom 30.09.2015:

Die Stadt Innsbruck als Grundeigentüme-
rin überlässt dem Innenstadtverein,
vertreten durch Obmann Thomas Hu-
dovernik, MBA, MAS, Erlersstraße 4,
6020 Innsbruck, die im Eigentum der Stadt
Innsbruck befindlichen Grundflächen in
der Maria-Theresien-Straße, Wilhelm-
Greil-Straße, Meraner Straße, Wiltener
Platzl, in der Altstadt, Museumstraße so-
wie am Marktplatz.

Die Aufbauarbeiten beginnen am Freitag,
den 03.06.2016, ab 07:00 Uhr. Die Veran-
staltung dauert am Freitag, den
03.06.2016, von 16:00 Uhr bis 23:00 Uhr.
Der Abbau der Infrastruktur erfolgt unmit-
telbar nach Beendigung der Veranstaltung
bis 24:00 Uhr.

Die Grundüberlassung erfolgt unentgelt-
lich. Zudem übernimmt die Stadt Inns-
bruck die kostenlose Endreinigung. Die
Mag.-Abt. III, Straßenbetrieb, wird mit den
entsprechenden Veranlassungen beauf-
tragt.

Der Innenstadtverein hat alle notwendigen
für die Durchführung dieser Veranstaltung
erforderlichen Bewilligungen (insbesonde-
re jene nach dem Tiroler Veranstaltung-
gesetz sowie der Straßenverkehrsord-
nung) rechtzeitig zu erwirken, sowie die
Haftung und die Kosten in diesem Zu-
sammenhang zu übernehmen.

Die vertragliche Regelung erfolgt durch die
Mag.-Abt. IV, Wirtschaft und Tourismus.

Mehrheitsbeschluss (gegen SPÖ,
GR Onay, PIRAT und GRⁱⁿ Moser,
9 Stimmen):

Antrag des Stadtsenates vom 30.09.2015:

Die Stadt Innsbruck spricht sich im Sinne
des Ansuchens des Innenstadtvereins für
eine Verlängerung der Ladenöffnungszei-
ten im Rahmen dieser Veranstaltung am
Freitag, den 03.06.2016, bis 23:00 Uhr
aus.

14. V-KJ 8470/2015

**Innsbrucker Schülerinnen- und
Schülerbeirat, Leitung der Jun-
gen Talstation (ehemalige Hun-
gerburg-Talstation) als Jugend-
zentrum, Jahressubvention so-
wie Verwendung des Restbetra-
ges aus dem Jahr 2014**

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 30.09.2015:

Der Innsbrucker Schülerinnen- und Schü-
lerbeirat erhält eine Jahressubvention in
Höhe von € 28.000,-- für das Kalender-
jahr 2015.

Die Bedeckung erfolgt über die
Vp. 1/259010-757370, laufende Transfer-
zahlung, Förderung Jugendarbeit und Ju-
gendhilfe.

Weiters erfolgt die Zustimmung, dass ein
Restbetrag von € 9.000,-- aus der Jahres-
subvention 2014 im heurigen Jahr ver-
wendet werden darf.

15. V-KJ 6826/2015
Erhöhung der Betriebsbeiträge für private Kinderkrippen

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 16.09.2015:

Die Stadtgemeinde Innsbruck genehmigt die Erhöhung der Fördersätze von privaten Kinderkrippen. Als Grundlage dient der vorliegende Gemeinderatsbeschluss vom 16.07.2015 über den Nachtragskredit von € 140.000,--.

Die gegenständliche Subvention unterliegt der Subventionsordnung der Stadtgemeinde Innsbruck in der geltenden Fassung.

16. Subventionsanträge des Ausschusses für Soziales und Wohnungsvergabe

16.1 Tiroler Seniorenbund; Jahressubvention

Beschluss (bei Stimmenthaltung von FI, GRÜNE und GR Kritzingner, 18 Stimmen; einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Soziales und Wohnungsvergabe vom 24.09.2015:

Dem Tiroler Seniorenbund wird eine Jahressubvention in Höhe von € 13.000,-- genehmigt.

16.2 Pensionistenverband Österreichs; Jahressubvention

Beschluss (bei Stimmenthaltung von FI und GRÜNE, 17 Stimmen; einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Soziales und Wohnungsvergabe vom 24.09.2015:

Dem Pensionistenverband Österreichs wird eine Jahressubvention in Höhe von € 12.800,-- genehmigt.

16.6 Z6-Streetwork, Verein Z6 - zur Förderung von Jugendsozial-, Jugendkultur- und Jugendfreizeitarbeit; Sondersubvention

Mehrheitsbeschluss (gegen RUDI und FPÖ, 6 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Soziales und Wohnungsvergabe vom 24.09.2015:

Der Einrichtung Z6-Streetwork, Verein Z6 - zur Förderung von Jugendsozial-, Jugendkultur- und Jugendfreizeitarbeit wird eine Sondersubvention in Höhe von € 1.300,-- genehmigt.

Beschluss (einstimmig):

Anträge des Ausschusses für Soziales und Wohnungsvergabe vom 24.09.2015:

Die Subventionsanträge des Ausschusses für Soziales und Wohnungsvergabe für den Bereich "Soziales" werden unter Berücksichtigung vorstehender Abstimmungen gemäß Beilage genehmigt.

17. Subventionsanträge des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft

17.1 Bereich "Unterricht und Bildung"

17.1.2 Haus der Begegnung der Diözese Innsbruck; Jahressubvention

Mehrheitsbeschluss (gegen RUDI und FPÖ, 6 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft vom 22.09.2015:

Dem Haus der Begegnung der Diözese Innsbruck wird für die Erwachsenenbildung eine Jahressubvention von € 8.000,-- genehmigt.

Beschluss (einstimmig):

Anträge des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft vom 22.09.2015:

Die Subventionsanträge des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft vom 22.09.2015 für den Bereich "Unterricht und Bildung" werden unter Berücksichtigung vorstehender Abstimmung gemäß Beilage genehmigt.

17.2 Bereich "Frauen"

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft vom 22.09.2015:

Der Subventionsantrag des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft für den Bereich "Frauen" wird gemäß Beilage genehmigt.

17.3 Bereich "Kinder- und Jugendförderung"

Beschluss (einstimmig):

Anträge des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft vom 22.09.2015:

Die Subventionsanträge des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft für den Bereich "Kinder- und Jugendförderung" werden gemäß Beilage genehmigt.

17.4 Bereich "Private Kinderbetreuungseinrichtungen" - Investitionsbeiträge

Beschluss (einstimmig):

Anträge des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft vom 22.09.2015:

Die Subventionsanträge des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft für den Bereich "Private Kinderbetreuungseinrichtungen" - Investitionsbeiträge werden gemäß Beilage genehmigt.

18. Subventionsanträge des Kulturausschusses

18.3 Schauspiel Innsbruck; Jahressubvention

Mehrheitsbeschluss (bei Stimmenthaltung von GRⁱⁿ DIⁱⁿ Sprenger und GR Onay, 2 Stimmen; gegen PIRAT):

Antrag des Kulturausschusses vom 15.09.2015:

Der Subventionsantrag des Kulturausschusses für die Jahressubvention 2015/16 für den Verein Schauspiel Innsbruck in Höhe von € 0,-- wird genehmigt.

18.4 Schauspiel Innsbruck; Sondersubvention

Beschluss (bei Stimmenthaltung von GRⁱⁿ DIⁱⁿ Sprenger und GR Onay, 2 Stimmen; einstimmig):

Antrag des Kulturausschusses vom 15.09.2015:

Der Subventionsantrag des Kulturausschusses für den Verein Schauspiel Innsbruck für einmalige Vorbereitungskosten in Höhe von € 0,-- wird genehmigt.

Beschluss (einstimmig):

Anträge des Kulturausschusses vom 15.09.2015:

Die Subventionsanträge des Kulturausschusses werden unter Berücksichtigung vorstehender Abstimmungen gemäß Beilage genehmigt.

19. III 13512/2014

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. WI - B21, Wilten, Bereich westliche Pastorstraße, Betriebsgebäude Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB), Basilika Wilten, Prämonstratenserweg, Duilestraße und A 12 Inntal-Autobahn, gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2011, 2. Entwurf

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 01.10.2015:

Die Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. WI - B21, Wilten, Bereich westliche Pastorstraße, Betriebsgebäude Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB), Basilika Wilten, Prämonstratenserweg, Duilestraße und A 12 Inntal-Autobahn, gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2011, 2. Entwurf, wird beschlossen.

Die Auflagefrist wird gemäß § 66 Abs. 3 TROG 2011 auf zwei Wochen herabgesetzt.

20. Maglbk/9526/SP-BB-DH/1

Entwurf des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes Nr. DH - B11, Dreieiligen, Bereich zwischen Siebenkapellenareal, Ing.-Etzel-Straße, Bienerstraße und Kapuzinergasse sowie Sebastian-Scheel-Straße 18 (als Änderung der Bebauungspläne Nr. DH - B3, Nr. DH - B4 und Nr. DH - B4/1), gemäß § 56 Abs. 1 und 2 TROG 2011

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 01.10.2015:

Die Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes Nr. DH - B11, Dreieiligen, Bereich zwischen Siebenkapellenareal, Ing.-Etzel-Straße, Bienerstraße und Kapuzinergasse sowie Sebastian-Scheel-

Straße 18 (als Änderung der Bebauungspläne Nr. DH - B3, Nr. DH - B4 und Nr. DH - B4/1), gemäß § 56 Abs. 1 und 2 TROG 2011, wird beschlossen.

21. Maglbk/12588/SP-FW-HÖ/1

Entwurf des Flächenwidmungsplanes Nr. HÖ - F27, Hötting, Bereich zwischen Schneeberggasse, Brandjochstraße, Botanikerstraße und Klausener Straße (als Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. HÖ - F1), gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2011 und § 111 Abs. 4 TROG 2011

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 01.10.2015:

Die Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes Nr. HÖ - F27, Hötting, Bereich zwischen Schneeberggasse, Brandjochstraße, Botanikerstraße und Klausener Straße (als Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. HÖ - F1), gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2011 und § 111 Abs. 4 TROG 2011, wird beschlossen.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 TROG der Beschluss über die dem Entwurf entsprechenden Änderungen des Flächenwidmungsplanes gefasst, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Flächenwidmungsplanes treten alle im Planungsbereich vorausgehenden Widmungen außer Kraft.

22. Maglbk/12263/SP-FW-HW/1

Entwurf des Flächenwidmungsplanes Nr. HW - F36, Hötting-West, Bereich Kranebitter Allee 30 und Speckweg 1a sowie Bereich Lohbachufer 6 bis 6d und Vögelebichl 15a (als Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. HW - F1), gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2011

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 01.10.2015:

Die Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes Nr. HW - F36, Hötting-West, Bereich Kranebitter Allee 30 und Speckweg 1a sowie Bereich Lohbachufer 6 bis 6d und Vögelebichl 15a (als Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. HW - F1), gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2011, wird beschlossen.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechenden Änderungen des Flächenwidmungsplanes gefasst, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Flächenwidmungsplanes treten alle im Planungsbereich vorausgehenden Widmungen außer Kraft.

23. Maglbk/12257/SP-BB-PR/1

Entwurf des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes Nr. PR - B16, Pradl, Bereich "nördlicher und südlicher Langblock" zwischen Amthorstraße, Langstraße und Gumpstraße, gemäß § 56 Abs. 1 und 2 TROG 2011

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 01.10.2015:

Die Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes Nr. PR - B16, Pradl, Bereich "nördlicher und südlicher Langblock" zwischen Amthorstraße, Langstraße und Gumpstraße, gemäß § 56 Abs. 1 und 2 TROG 2011, wird beschlossen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Erstellung des Bebauungsplanes gefasst, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten alle im Planungsbereich vorausgehenden bebauungsplanmäßigen Bestimmungen außer Kraft.

24. Maglbk/12129/SP-BB-RE/1

Entwurf des Ergänzenden Bebauungsplanes Nr. RE - B11/2, Pradl-Reichenau, Bereich zwischen Reichenauer Straße, Fennerstraße, Oswald-Redlich-Straße und Prinz-Eugen-Straße (als Änderung des Bebauungsplanes Nr. RE - B1), gemäß § 56 Abs. 2 TROG 2011

Mehrheitsbeschluss (gegen RUDI, 3 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 01.10.2015:

Die Auflage des Entwurfes des Ergänzenden Bebauungsplanes Nr. RE - B11/2, Pradl-Reichenau, Bereich zwischen Reichenauer Straße, Fennerstraße, Oswald-Redlich-Straße und Prinz-Eugen-Straße (als Änderung des Bebauungsplanes Nr. RE - B1) gemäß § 56 Abs. 2 TROG 2011, wird beschlossen.

25. Maglbk/12589/SP-FW-IN/1

Entwurf des Flächenwidmungsplanes Nr. IN - F22, Innsbruck-Innenstadt, Bereich Innrain 3 (als Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 80/et), gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2011

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 01.10.2015:

Die Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes Nr. IN - F22, Innsbruck-Innenstadt, Bereich Innrain 3 (als Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 80/et), gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2011, wird beschlossen.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechenden Änderungen des Flächenwidmungsplanes gefasst, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Flächenwidmungsplanes treten alle im Planungsbereich vorausgehenden Widmungen außer Kraft.

26. Maglbk/9238/SP-FW-WI/1

Flächenwidmungsplan Nr. WI - F24, Wilten, Bereich zwischen Brennerstraße, Österreichische Bundesbahnen (ÖBB), A 12 Inntal-Autobahn und Egger-Lienz-Straße (als gänzliche oder teilweise Änderung der Flächenwidmungspläne Nr. 10v, Nr. 80bj, Nr. 80/ej, Nr. 80/hg, Nr. 85/n und Nr. 753), gemäß § 36 Abs. 2 sowie § 111 Abs. 4 TROG 2011

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 01.10.2015:

Der Flächenwidmungsplan Nr. WI - F24, Wilten, Bereich zwischen Brennerstraße, Österreichische Bundesbahnen (ÖBB), A 12 Inntal-Autobahn und Egger-Lienz-Straße (als gänzliche oder teilweise Änderung der Flächenwidmungspläne Nr. 10v, Nr. 80bj, Nr. 80/ej, Nr. 80/hg, Nr. 85/n und Nr. 753), gemäß § 36 Abs. 2 sowie § 111 Abs. 4 TROG 2011, wird - verkleinert um den Bereich Feldstraße - Duilestraße (Grundstücke 1215, 1216/21, 1216/25, 1216/7, 1216/6, 1216/10 und 1216/11) - beschlossen.

Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Flächenwidmungsplanes treten alle im Planungsbereich vorausgehenden Widmungen außer Kraft.

27. Maglbk/1547/SP-BB-SA/1

Bebauungsplan Nr. SA - B10, Saggen, Bereich Sennstraße 3 (als Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78/x), gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2011

Mehrheitsbeschluss (gegen RUDI und FPÖ, 6 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 01.10.2015:

Der Bebauungsplan Nr. SA - B10, Saggen, Bereich Sennstraße 3 (als Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78/x), gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2011, wird beschlossen.

Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten alle im Planungsbereich vorausgehenden bebauungsplanmäßigen Bestimmungen außer Kraft.

28. Maglbk/9787/SP-BB-SA/1

Bebauungsplan Nr. SA - B9, Saggen, Bereich zwischen Schubertstraße, Erzherzog-Eugen-Straße, Mozartstraße und Schillerstraße (als Änderung des Bebauungsplanes Nr. SA - B1), gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2011

Mehrheitsbeschluss (gegen ÖVP, GRⁱⁿ Moser und GR Kritzinger, 10 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 01.10.2015:

Der Bebauungsplan Nr. SA - B9, Saggen, Bereich zwischen Schubertstraße, Erzherzog-Eugen-Straße, Mozartstraße und Schillerstraße (als Änderung des Bebauungsplanes Nr. SA - B1), gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2011, wird beschlossen.

Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten alle im Planungsbereich vorausgehenden bebauungsplanmäßigen Bestimmungen außer Kraft.

29. Maglbk/9778/SP-BB-WI/1

Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan Nr. WI - B22, Wilten, Bereich Zollerstraße 6 und Egger-Lienz-Straße 50 (als Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85/ai), gemäß 56 Abs. 1 und 2 TROG 2011

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

30. Maglbk/10406/SP-BB-RE/1

Bebauungsplan Nr. RE - B11, Pradl-Reichenau, Teilbereiche nördlich und südlich der Reichenauer Straße zwischen Pembaurstraße und Burghard-Breitner-Straße sowie Andechsstraße 3 bis 51 (als Änderung der Bebauungspläne Nr. RE - B1, Nr. RE - B5, Nr. RE - B5/1, Nr. RE - B6, Nr. RE - B6/1 und Nr. 63/gm), gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2011

Mehrheitsbeschluss (gegen RUDI und FPÖ, 6 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 01.10.2015:

Der Bebauungsplan Nr. RE - B11, Pradl-Reichenau, Teilbereiche nördlich und südlich der Reichenauer Straße zwischen Pembaurstraße und Burghard-Breitner-Straße sowie Andechsstraße 3 bis 51 (als Änderung der Bebauungspläne Nr. RE - B1, Nr. RE - B5, Nr. RE - B5/1, Nr. RE - B6, Nr. RE - B6/1 und Nr. 63/gm), gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2011, wird beschlossen.

Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten alle im Planungsbereich vorausgehenden bebauungsplanmäßigen Bestimmungen außer Kraft.

31. Maglbk/10406/SP-BB-RE/1

Ergänzender Bebauungsplan Nr. RE - B11/1, Pradl-Reichenau, Bereich Reichenauer Straße 62 bis 66 und 123 bis 141 sowie Andechsstraße 3 und 3a (als Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63/gm), gemäß § 56 Abs. 2 TROG 2011

Mehrheitsbeschluss (gegen RUDI und FPÖ, 6 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 01.10.2015:

Der Ergänzende Bebauungsplan Nr. RE - B11/1, Pradl-Reichenau, Bereich Reichenauer Straße 62 bis 66 und 123 bis 141 sowie Andechsstraße 3 und 3a (als Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63/gm), gemäß § 56 Abs. 2 TROG 2011, wird beschlossen.

Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten alle im Planungsbereich vorausgehenden bebauungsplanmäßigen Bestimmungen außer Kraft.

32. Maglbk/9892/SP-BB-RO/1

Bebauungsplan Nr. RO - B4, Rossau, Kreuzungsbereich Griesauweg - Rossaugasse und Archenweg und entlang des Archenweges (als Änderung des Bebauungsplanes Nr. AM - B11), gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2011

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 01.10.2015:

Der Bebauungsplan Nr. RO - B4, Rossau, Kreuzungsbereich Griesauweg - Rossaugasse und Archenweg und entlang des Archenweges (als Änderung des Bebauungsplanes Nr. AM - B11), gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2011, wird beschlossen.

Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten alle im Planungsbereich vorausgehenden bebauungsplanmäßigen Bestimmungen außer Kraft.

33. Maglbk/10271/SP-FW-HW/1

Flächenwidmungsplan Nr. HW - F35, Hötting West, Gpn. 1002, 1003, 1005 und 3728/2, alle KG Hötting, (als Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. HW - F28), gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2011

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 01.10.2015:

Der Flächenwidmungsplan Nr. HW - F35, Hötting West, Gpn. 1002, 1003, 1005 und 3728/2, alle KG Hötting, (als Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. HW - F28), gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2011, wird beschlossen.

Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Flächenwidmungsplanes treten alle im Planungsbereich vorausgehenden Widmungen außer Kraft.

34. Einbringung und Behandlung eines dringenden Antrages

34.1 I-OEF 67/2015

Technikerhaus, Kooperation mit Land Tirol bei Prüfungsverfahren (FI, GRÜNE und SPÖ)

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck unterstützt im Sinne der Effizienz das Vorhaben, eine gemeinsame und kooperative Prüfung von Stadt Innsbruck und Land Tirol rund um das Thema "Technikerhaus" durchzuführen.

Als mitwirkender Partner auf Augenhöhe und als Geste der Zusammenarbeit er sucht der Gemeinderat die Verantwortlichen im Land Tirol, den Rohbericht des Landesrechnungshofes nach dessen Fertigstellung dem Kontrollausschuss der Stadt Innsbruck zugänglich zu machen.

Mag. Krackl, Mag. Stoll, Mag.^a Heis, Duftner und Reisecker, alle eigenhändig

Mehrheitsbeschluss (gegen PIRAT):

Dem von FI, GRÜNEN und SPÖ eingebrachten dringenden Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Beschluss (einstimmig):

Der von FI, GRÜNEN und SPÖ eingebrachte dringende Antrag wird dem Inhalt nach angenommen.

35. Behandlung eingebrachter Anträge der Sitzung des Gemeinderates vom 16.07.2015

35.1 I-OEF 59/2014

Innpromenade im Bereich Gasthaus "Sandwirt" Richtung Baggersee, Beleuchtung des Fuß- und Radweges (GR Buchacher)

Beschluss (einstimmig):

Der von GR Buchacher und Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern in der Sitzung des Gemeinderates am 16.07.2015 eingebrachte Antrag wird dem Stadtsenat zur selbstständigen Erledigung zugewiesen.

35.2 I-OEF 60/2014

Bozner Platz, zusätzlicher Behindertenparkplatz (GR Buchacher)

Beschluss (einstimmig):

Der von GR Buchacher und Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern in der Sitzung des Gemeinderates am 16.07.2015 eingebrachte Antrag wird dem Stadtsenat zur selbstständigen Erledigung zugewiesen.

35.3 I-OEF 61/2015

Ausweitung der Zufahrt zum Frachtenbahnhof für Pkw (GR Buchacher)

Beschluss (einstimmig):

Der von GR Buchacher und Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern in der Sitzung des Gemeinderates am 16.07.2015 eingebrachte Antrag wird dem Stadtsenat zur selbstständigen Erledigung zugewiesen.

35.4 I-OEF 62/2015

Straßenbenennung nach Dr. Ludwig Steiner (StR Gruber)

Beschluss (einstimmig):

Der von StR Gruber in der Sitzung des Gemeinderates am 16.07.2015 eingebrachte Antrag wird dem Kulturausschuss zugewiesen.

35.5 I-OEF 63/2015

Straßenbenennung nach Dr. Karl Gruber (StR Gruber)

Mehrheitsbeschluss (gegen GR Federspiel und GR Haager, 2 Stimmen):

Der von StR Gruber in der Sitzung des Gemeinderates am 16.07.2015 eingebrachte Antrag wird dem Kulturausschuss zugewiesen.

35.6 I-OEF 64/2015

Hundewiesen, Überprüfung hinsichtlich des Bedarfs nach Wasserstellen (StR Gruber)

Beschluss (einstimmig):

Der von StR Gruber in der Sitzung des Gemeinderates am 16.07.2015 eingebrachte Antrag wird dem Stadtsenat zur selbstständigen Erledigung zugewiesen.

35.7 I-OEF 65/2015

Ausstattung von Verkehrslicht- signalanlagen mit Restzeitanzei- gen (GR Federspiel)

Beschluss (einstimmig):

Der von GR Federspiel und Mitunterzeich-
nerinnen und Mitunterzeichnern in der
Sitzung des Gemeinderates am
16.07.2015 eingebrachte Antrag wird dem
Stadtsenat zur selbstständigen Erledigung
zugewiesen.

(zu Punkt 7.)

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom, mit der die Dienstzweigeverordnung der Landeshauptstadt Innsbruck geändert wird (Beschluss des Gemeinderates vom))

Artikel I

Die Dienstzweigeverordnung der Landeshauptstadt Innsbruck (Gemeinderatsbeschluss vom 29.7.1975 in der Fassung der Beschlüsse vom 29.7.1977, 17.7.1980, 31.1.1985, 26.6.1986, 14.12.1988, 13.4.1992, 27.1.1994, 25.1.1996, 16.7.1997, 19.7.2000 und 21.11.2013) wird wie folgt geändert:

1. Die Promulgationsklausel hat zu lauten:
„Gemäß §§ 2 Abs. 6, 7 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 44/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 116/2013, wird verordnet.“
2. In § 4 wird in Absatz 1 die Wortfolge „für Beamte des Landes Tirol in gleichartiger Verwendung vorgeschriebenen Dienstprüfungen“ durch die Wortfolge „für Bedienstete des Landes Tirol in gleichartiger Verwendung vorgeschriebenen Dienstprüfungen gemäß Verordnung der Landesregierung vom 19.12.2006 über die Grundausbildung der Vertragsbediensteten des Landes (Grundausbildungsverordnung), LGBl. Nr. 114/2006, in Verbindung mit § 3b Landesbeamtengesetz“ ersetzt.
3. In § 4 wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt: „Diese Dienstprüfungen werden beim Land Tirol gemäß § 6 Grundausbildungsverordnung, LGBl. Nr. 114/2006, von der dort gemäß § 5 Grundausbildungsverordnung, LGBl. Nr. 114/2006, eingerichteten Prüfungskommission abgenommen.“
4. In § 6 entfallen die Absätze (2) und (3).
5. In der Anlage A, Teil A, entfällt bei den Dienstposten der Verwendungsgruppe B (Gehobener Dienst), die Ziffer 4. des Abschnittes I.
6. In der Anlage A, Teil A, wird bei den Dienstposten der Verwendungsgruppe B (Gehobener Dienst), in Ziffer 5. des Abschnittes II, die Wortfolge „Für alle Verwendungen die Ausbildung und erfolgreiche Ablegung der Prüfung gemäß § 4 Abs. 1.“ durch die Wortfolge „Die erfolgreiche Ablegung der Verwaltungsdienstprüfung I.“ ersetzt.

7. In der Anlage A, Teil A, wird bei den Dienstposten der Verwendungsgruppe B (Gehobener Dienst), in Ziffer 6. des Abschnittes II, die Wortfolge "Ausbildung und erfolgreiche Ablegung der Prüfung gemäß § 4 Abs. 1" durch die Wortfolge „erfolgreiche Ablegung der Verwaltungsdienstprüfung I“ ersetzt.
8. In der Anlage A, Teil A, wird bei den Dienstposten der Verwendungsgruppe C (Fachdienst), in Ziffer 7. des Abschnittes II, die Wortfolge "Ausbildung und erfolgreiche Ablegung der Prüfung gemäß § 4 Abs. 1" durch die Wortfolge „erfolgreiche Ablegung der Verwaltungsdienstprüfung II“ ersetzt.
9. In der Anlage A, Teil A, wird bei den Dienstposten der Verwendungsgruppe C (Fachdienst), in Ziffer 8. des Abschnittes II, die Wortfolge "Absolvierung und erfolgreiche Ablegung der Prüfung gemäß § 4 Abs. 1" durch die Wortfolge „erfolgreiche Ablegung der Verwaltungsdienstprüfung II“ ersetzt.
10. In § 1 der Anlage B wird in Absatz 2 die Wortfolge „Werden die Prüfungen gemäß § 4 Abs. 1 der Dienstzweigeverordnung für die Dienstzweige 5 (Gehobener Verwaltungsdienst) und 7 (Verwaltungsfachdienst) durch die zuständigen Prüfungskommissionen beim Amt der Tiroler Landesregierung nicht abgenommen,“ durch die Wortfolge „Für die Dienstzweige 5 (Gehobener Verwaltungsdienst) und 6 (Gehobener technischer Dienst) wird jährlich einmal die Verwaltungsdienstprüfung I und für die Dienstzweige 7 (Verwaltungsfachdienst) und 8 (Technischer Fachdienst) jährlich einmal die Verwaltungsdienstprüfung II“ ersetzt.
11. Absatz 1 des § 4 der Anlage B hat zu lauten: „Die Verwaltungsdienstprüfung I besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil und ist als Gesamtprüfung abzulegen. Die Verwaltungsdienstprüfung II besteht nur aus einem mündlichen Teil. Die Chargenprüfung für den Fachdienst bei der Berufsfeuerwehr besteht aus einem schriftlichen Teil und einem praktischen Teil.“
12. In § 5 der Anlage B wird im Absatz 1 die Wortfolge „umfaßt vier Aufgaben, und zwar
 - a. eine Aufgabe aus dem Gebiet des Verfassungsrechtes des Bundes oder des Landes Tirol;
 - b. eine Aufgabe aus dem Gebiet des Verwaltungsverfahrens, des Verwaltungsstrafverfahrens oder des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens;
 - c. zwei Aufgaben des den Gegenstand der mündlichen Prüfung umfassenden Fachwissens“ durch die Wortfolge „umfasst zwei Klausurarbeiten, und zwar
 - a. eine Klausurarbeit mit Aufgaben aus dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechtes;
 - b. eine Klausurarbeit mit Aufgaben aus dem Gebiet des besonderen Verwaltungsrechtes (Wahlfach nach Absprache mit dem/der unmittelbaren Vorgesetzten in der Dienststelle des jeweiligen Prüflings)“ ersetzt.

13. In § 5 der Anlage B entfällt der Absatz 2, der bisherige Absatz 3 erhält die Absatzbezeichnung „2“.
14. In § 5 der Anlage B erhält der bisherige Absatz 4 die Absatzbezeichnung „3“ und wird darin das Wort „acht“ durch die Wortfolge „jeweils zwei Stunden“ ersetzt. Die Wortfolge „der Verwaltungsdienstprüfung II und“ entfällt.
15. In § 5 der Anlage B erhält der bisherige Absatz 5 die Absatzbezeichnung „4“ und entfallen darin die Lit. g und h.
16. In der Lit. f des neuen Absatz 4 des § 5 der Anlage B entfällt die Wortfolge „, der Tiroler Landesabgabenordnung“
17. In § 5 der Anlage B erhält der bisherige Absatz 6 die Absatzbezeichnung „5“ und hat zu lauten: „Der Inhalt der mündlichen Verwaltungsdienstprüfung II erstreckt sich auf den Nachweis von Grundkenntnissen in den in Abs. 4 lit. a bis f angeführten Gebieten.“
18. In § 5 der Anlage B erhält der bisherige Absatz 7 die Absatzbezeichnung „6“.
19. In § 5 der Anlage B erhält der bisherige Absatz 8 die Absatzbezeichnung „7“.
20. In § 6 der Anlage B wird das Wort „Dienstprüfungen“ durch „Verwaltungsdienstprüfung I“ ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit 1. Januar 2016 in Kraft.

Frau
GRin Herlinde Keuschnigg

h i e r

**ANTRÄGE DES AUSSCHUSSES FÜR SOZIALES UND WOHNUNGSVERGABE VOM 24.09.2015
AN DEN GEMEINDERAT (15.10.2015)**

(zu Punkt 16.)

**INNS'
BRUCK**

Stadtmagistrat
Allg. Finanzverwaltung und Wirtschaft
Sachbearbeiter: Andrea Bastiani
Telefon: +43 512 5360 2113
Email: andrea_bastiani@magibk.at
Ort, Datum: Innsbruck, 24.09.2015

SOZIALES:

Nr. Verein/Institution	Antrag 2015	Amtsvorschlag	Beschluss Ausschuss	Abstimmung Ausschuss	Bisher 2015 erhalten	2014 erhalten	Bedeckung SN	Beschluss GR
1 Tiroler Seniorenbund - JS	20.500,00	13.000,00	13.000,00	* angenommen, 3 Stimmenthaltungen (Grüne, FI) GR ⁿ Dr. ⁿ Krammer-Stark, GR Carli, GR Wallasch		13.000,00	430	
2 Pensionistenverband Österreichs - JS	12.800,00	12.800,00	12.800,00	* angenommen, 3 Stimmenthaltungen (Grüne, FI) GR ⁿ Dr. ⁿ Krammer-Stark, GR Carli, GR Wallasch		12.800,00	430	
3 Frauen im Brennpunkt - SondS	30.000,00	5.000,00	5.000,00	angenommen, 1 Stimmenthaltung (SPÖ) GR ⁿ Dr. ⁿ Pokorny Reitter	14.000,00	5.000,00	430	
4 Tiroler Hospiz - JS	26.000,00	26.000,00	26.000,00	einstimmig angenommen		26.000,00	430	
5 Verein WAMS - Umweltförderung - JS	23.700,00	23.500,00	23.500,00	einstimmig angenommen		23.000,00	430	
6 Streetwork für Jugendliche - ZS - SondS	4.005,60	1.300,00	1.300,00	einstimmig angenommen	68.698,00	67.500,00	430	
GESAMTSUMME:			81.600,00					

* 3 Stimmenthaltungen, 4 Stimmen dafür


(Andrea Bastiani)

Retouren an MA V – Familie, Bildung u. Gesellschaft

Frau
Ausschussvorsitzende
Dr.ⁱⁿ Renate Krammer-Stark

hier

Stadtmagistrat

Frauen, Familien und SeniorInnen

SachbearbeiterIn

Brigitte Prokesch

Telefon

+43 (0) 512/5360-4204

Fax

+43 (0) 512/5360-1788

E-Mail

post.frau.familie.senioren@innsbruck.gv.at

Ort, Datum

Innsbruck, 23.09.2015

(zu Punkt 17.1)

An den Gemeinderat

2 Anträge des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft vom 22.09.2015

Bereich „Unterricht und Bildung“

Nr.	AntragstellerIn	Zweck der Förderung	Beschluss Ausschuss	Ergebnis der Abstimmung	Beschluss des GR
1	Volkshochschule Tirol JAHRESSUBVENTION	Förderung der Allgemein- und Weiterbildung der gesamten Bevölkerung	€ 77.000,00	einstimmig angenommen	
2	Haus der Begegnung der Diözese Innsbruck JAHRESSUBVENTION	Bildungshaus - Erwachsenenbildung	€ 8.000,00	einstimmig angenommen	

Bedeckung aus VP: 1.289000.757910, AOB 5200

Brigitte Prokesch

Retouren an MA V – Familie, Bildung u. Gesellschaft

Frau
Ausschussvorsitzende
Dr.ⁱⁿ Renate Krammer-Stark

hier

Stadtmagistrat

Frauen, Familien und SeniorInnen

SachbearbeiterIn Brigitte Prokesch
Telefon +43 (0) 512/5360-4204
Fax +43 (0) 512/5360-1788
E-Mail post.frau.familie.senioren@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 23.09.2015

(zu Punkt 17.2)

An den Gemeinderat

1 Antrag des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft vom 22.09.2015

Bereich „Frauen“

Nr.	AntragstellerIn	Zweck der Förderung	Beschluss Ausschuss	Ergebnis der Abstimmung	Beschluss des GR
1	IBUS	Ausbau des psychosozialen Beratungs- und Unterstützungsangebotes für Sexarbeiter_innen	€ 3.470,00	einstimmig angenommen	

Bedeckung aus VP: 1.469010.757000, AOB 5200

Brigitte Prokesch

Retouren an MA V – Referat für Kinder- und Jugendförderung

Obfrau des Ausschusses
für Bildung und Gesellschaft
Dr.ⁱⁿ Renate Krammer-Stark

Hier

Stadtmagistrat

Referat für Kinder- und Jugendförderung

SachbearbeiterIn

Daniel Burgstaller, BA

Telefon

+43 (0) 512/5360-4226

Fax

+43 (0) 512/5360-1787

E-Mail

post.kinder.jugendfoerderung

@innsbruck.gv.at

Ort, Datum

Innsbruck, 30.09.2015

(zu Punkt 17.3)

Antrag des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft vom 22.09.2015 an den Gemeinderat Subventionen Bereich "Kinder- und Jugendförderung"

Nr.	AntragstellerIn	Zweck der Förderung	Beschluss des Ausschusses	Abstimmungsergebnis	Beschluss des GR
1	Dompfarre St. Jakob Sondersubvention	Umbau des Jugendkellers	5.000,--	einstimmig angenommen	
2	SOS Kinderdorf Sondersubvention	Durchführung des Projektes	1.500,--	einstimmig angenommen	
3	Eltern-Kind-Zentrum Jahressubvention	Programm für Kinder und Eltern	6.000,--	einstimmig angenommen	
4	Eltern-Kind-Treff Sondersubvention	Programm für Kinder und Eltern	6.000,--	einstimmig angenommen	

Bedeckung aus VP: 1/259010-757370 Lfd. Transferzlg.-Förd. Jugendarbeit u. Jugendh.



(Unterschrift SachbearbeiterIn)

Retouren an MA V – Referat für Kinder- und Jugendförderung

Frau
Ausschussvorsitzende
Dr.ⁱⁿ Renate Krammer-Stark

hier

Stadtmagistrat

Referat für Kinder- und Jugendförderung

SachbearbeiterIn Daniel Burgstaller, BA

Telefon +43 (0) 512/5360-4226

Fax +43 (0) 512/5360-1787

E-Mail post.kinder.jugendfoerderung
@innsbruck.gv.at

Ort, Datum Innsbruck, 30.09.2015

(zu Punkt 17.4)

Antrag des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft vom 22.09.2015 an den Gemeinderat Subventionen Bereich "Private Kinderbetreuungseinrichtungen - Investitionsbeiträge"

Nr.	AntragstellerIn	Zweck der Förderung	Beschluss des Ausschusses	Abstimmungsergebnis	Beschluss des GR
1	Schulverein Barmherzige Schwestern Sondersubvention	Umbau Gruppenraum	€ 5.000,--	einstimmig angenommen	
1	Kinderkrippe Eltern-Kind-Zentrum Sondersubvention	EDV, Betten und Lagerraum	€ 10.000,--	einstimmig angenommen	
1	Tiroler Sozialdienst Sondersubvention	Boden	€ 10.000,--	einstimmig angenommen	

Bedeckung aus VP: 1/249000-777010 Kap. Transferzlg. Inv. Zusch. Priv. Betreuungseinr.



(Unterschrift SachbearbeiterIn)

Retouren an MA V - Kulturamt

Frau
Bürgermeisterin
Mag.^a Christine Oppitz-Plörer

hier

Stadtmagistrat

Kulturentwicklung und Förderungen

Maria-Luise Mayr

SachbearbeiterIn

Telefon +43 512 5360 1654

Fax +43 512 5360 1649

E-Mail post.kulturamt

@innsbruck.gv.at

Ort, Datum Innsbruck, 16.09.2015

(zu Punkt 18.)

Antrag des Ausschusses für Kultur vom 15.09.2015
an den Gemeinderat

Nr.	AntragstellerIn	Zweck der Förderung	Beschluss des Ausschusses	Abstimmungsergebnis	Beschluss des GR
1.	Theater praesent	Umbau/Neugestaltung Foyer u. Bewirtungsbereich	€ 6.222,00	Einstimmig angenommen	
2.	tON/NOt – Verein für interdisziplinäre Theaterformen	Theaterprojekt „Grillenparz“	€ 5.000,00	Einstimmig angenommen	
3.	Schauspiel Innsbruck	Jahr 2015/16	€ 0,00	Einstimmig angenommen	
4.	Schauspiel Innsbruck	1x-ige Vorbereitungskosten	€ 0,00	Einstimmig angenommen	
	Gesamtsumme:		€ 11.222,00		

Bedeckung aus VP: S 510

(Unterschrift SachbearbeiterIn)